Das sind die aktuellen Grundsätze zur Nutzungsausfallentschädigung im Überblick

| Es gibt Anzeichen, dass Versicherer häufiger hinterfragen, ob die Nutzungsausfallentschädigung überhaupt geschuldet ist. Verneint der Versicherer, ist das eigentlich nur eine Problematik für den Geschädigten und dessen anwaltliche Vertretung. Schadengutachter und Werkstätten sind dagegen fein raus. Doch wenn man dem Geschädigten den Mund wässrig gemacht hat, können Enttäuschungen doch ein Echo haben. Vor diesem Hintergrund gibt die Fachzeitschrift Unfallregulierung effektiv einen Überblick über die aktuellen Grundsätze zur Nutzungsausfallentschädigung. |

Als es noch nicht an jeder Ecke Mietwagen im Dutzend gab

Man sollte sich für das Grundverständnis in die frühen sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückversetzen. Da gab es nicht an jeder Ecke Mietwagen dutzendfach. So konnte es ohne Weiteres vorkommen, dass der durch den Unfall um seine motorisierte Mobilität gebrachte Geschädigte leer ausging. In diesem Zusammenhang wurde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Nutzungsausfallentschädigung als Äquivalent erdacht.

BGH hat in Frage kommende Objekte deutlich eingegrenzt

Nachdem die Nutzungsausfallentschädigung für ein unfallbedingt nicht nutzbares Kraftfahrzeug im Raum stand, weckte das Begehrlichkeiten. Ein unfallbeschädigter Pelzmantel war nicht nutzbar, ein Swimming-Pool im Garten aufgrund eines Schadenereignisses auch nicht. Da wurde nun analog zu den Kfz-Fällen ebenfalls eine Entschädigung verlangt.

Sache muss der „eigenwirtschaftlichen Lebensführung“ dienen

Doch der BGH hielt dagegen, dass es eine Nutzungsausfallentschädigung nur für solche Dinge gebe, die der „eigenwirtschaftlichen Lebensführung“ dienen. Da soll in etwa heißen: Das Auto bringt den Nutzer zur Arbeit und zurück, was „die Lohntüte“ füllt, das Auto transportiert den Einkauf für die Vorratskammer.

Wörtlich heißt das beim BGH: „Danach kommt Nutzungsersatz nur für einen der vermögensmehrenden, erwerbswirtschaftlichen Verwendung des Wirtschaftsgutes vergleichbaren eigenwirtschaftlichen, vermögensmäßig erfassbaren Einsatz der betreffenden Sache in Betracht. Anders als bei einem für den alltäglichen Gebrauch vorgesehenen Pkw ist die jederzeitige Benutzbarkeit des Motorrades für den Kläger nach seinem eigenen Vortrag zwar ein die Lebensqualität erhöhender Vorteil, der jedoch keinen ersatzfähigen materiellen Wert darstellt.“ (BGH, Beschluss vom 13.12.2011, Az. VI ZA 40/11, Abruf-Nr. 120198).

Alles was Hobby oder zusätzlicher Luxus ist, ist nicht umfasst

Damit ist geklärt: Es gibt keine Nutzungsausfallentschädigung für Fahrzeuge, die nicht im weitesten Sinne dem Lebensunterhalt oder wenigstens der grundlegenden Lebensführung dienen. Wer nur noch Freizeit hat, ist dabei nicht außen vor. soziale Kontakte zu pflegen, Ausflüge zu machen etc. gehört auch zu dieser grundlegenden Lebensführung. So jedenfalls versteht UE den BGH in obiger etwas kryptischen Formulierung.

Was aber nicht zur Lebensführung dazu gehört, ist

- die „Spaßrunde“ auf dem Motorrad (BGH, Beschluss vom 13.12.2011, Az. VI ZA 40/11, Abruf-Nr. 120198),
- der Ausflug im Cabrio (BGH, Urteil vom Urteil vom 11.10.2022, Az. VI ZR 35/22, Abruf-Nr. 232504),
- die Freude am Young- oder Oldtimer (OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023, Az. 14 U 149/22, Abruf-Nr. 234113) und
- das Wohnmobil, das neben einem Pkw genutzt wird und nur Freizeitzwecken dient (BGH, Urteil vom 10.06.2008, Az. VI ZR 248/07, Abruf-Nr. 082214).

Nur flankierend ist noch zu beachten, dass bei den obigen Beispielen in aller Regel auch der Zweitwageneinwand zöge.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass solche Fahrzeuge manchmal auch solitär genutzt werden. Die 125er des 16-jährigen, das alltagstaugliche Wohnmobil, das Cabrio als Alltagsfahrzeug. Das muss dann vorgetragen und ggf. nachgewiesen werden (BGH, Urteil vom 23.01.2018, Az. VI ZR 57/17, Abruf-Nr. 200072, für Motorrad als Alleinfahrzeug, Hinweis in OLG Celle, Urteil vom 01.03.2023, 14 U 149/22, Abruf-Nr. 234113).

Ersatz für immateriellen Schaden darf es nur in eng begrenzten Fällen geben

Hinter alledem steckt, dass § 253 BGB Schadenersatz für immaterielle Schäden („Nun ist mir der Spaß am Motorrad, am Cabrio etc. genommen“) nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erlaubt. Deshalb hat der BGH sich damals bei der Entwicklung der Nutzungsausfallentschädigung bemüht, diesem Konstrukt eine Begründung zu geben, die es auf den vermögensmäßig erfassbaren Wert der Nutzung des Alltagsfahrzeugs begrenzt.

BGH: Entschädigung für Verlust einer Nutzungsmöglichkeit

Die Nutzungsausfallentschädigung mag sich anfühlen wie „Schmerzensgeld für kein Auto“, das wäre aber Ersatz für einen immateriellen Schaden. Daher ist sie konstruiert als materielle Schadenposition, die der Höhe nach geschätzt wird.

Der BGH nennt sie eine „pauschalierte Entschädigung für den allgemeinen Verlust seiner Nutzungsmöglichkeit“ (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11, Rz. 25, Abruf-Nr. 130926). Das ist nichts völlig Ungewöhnliches. Die Schadenpauschale etwa basiert auch auf einer Pauschalierung ihrer Höhe.

Unter Rz. 27 der genannten Entscheidung gibt der BGH die ausführliche dogmatische Darstellung:

„Die Nutzungsausfallentschädigung stellt zwar keine aufgrund der Differenzhypothese abzurechnende Vermögenseinbuße dar. Vielmehr wird der Verlust von Gebrauchsvorteilen kompensiert, die sich aus der ständigen Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs ergeben. Das regelmäßig mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbundene Halten eines Kraftwagens erfolgt fast ausschließlich, um den Wagen jederzeit nutzen zu können, insbesondere zum Fahren zur Verfügung zu haben. Der vorübergehende Fortfall der Benutzbarkeit ist deshalb bereits ein Vermögensschaden, der einen Schadensersatzanspruch zur Entstehung gelangen lässt (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 1963 - III ZR 137/62, BGHZ 40, 345, 348 f.). Gleichwohl kann diese Vermögenseinbuße konkret auf der Grundlage angefallener Kosten für ein Ersatzfahrzeug als auch abstrakt als Nutzungsausfallentschädigung auf der Grundlage der üblicherweise benutzten Tabellen berechnet werden. In letzterem Fall muss der Geschädigte nicht vortragen, dass ihn der Nutzungsausfall etwas gekostet hat. Erforderlich ist nur, dass ein Nutzungswille bestand und sich die zeitweise Unbenutzbarkeit des Fahrzeugs ausgewirkt hat (was etwa beim Vorhandensein eines zumutbar nutzbaren Zweitfahrzeugs möglicherweise nicht der Fall ist).“

Nach Lektüre dieser Passage wird die Motorrad-, Cabrio- oder Wohnmobilfraktion aufheulen: Mein Hobbyfahrzeug hat auch Geld gekostet, das habe ich auch zum Fahren investiert, und deshalb trifft mich der Fortfall der Benutzbarkeit genauso. Das mag auch so sein, doch die grundlegenden Entscheidungen müssen im Zusammenhang gesehen werden. Ohne „eigenwirtschaftliche Lebensführung“-Nutzung keine Nutzungsausfallentschädigung.

Nutzungsausfallentschädigung setzt Nutzungswillen voraus

Die Nutzungsausfallentschädigung setzt voraus, dass für die Ausfallzeit auch ein Nutzungswille bestand. Oder anders herum: Wer keinen Nutzungswillen hat, bekommt auch keine Nutzungsausfallentschädigung.

Einen Nutzungswillen kann es auch bei einem Motorrad geben

Ein Kuriosum ist insoweit die Entscheidung des BGH zum Alltags-Motorrad. Der Geschädigte hatte vorgetragen, er fahre damit eigentlich immer. Nur wenn es stark regne, nutze er den öffentlichen Personennahverkehr. Bingo, nun musste das Berufungsgericht aufklären, an wie vielen Tagen im Ausfallzeitraum Bus- und Bahn-Wetter war (BGH, Urteil vom 23.01.2018, Az. VI ZR 57/17, Abruf-Nr. 200072). Das ist kleinlich, aber dennoch konsequent.

Wichtig | Die Entscheidung des BGH wäre auch auf den Fall eines Geschädigten zu übertragen, der wegen des persönlichen Wohlbefindens, wegen seines Umweltbewusstseins oder weil er im Trend sein möchte, maximal häufig sein Fahrrad nimmt und nur noch selten das Auto.

Bei Urlaubsabwesenheit kann der Nutzungswille fehlen

Wenn der Zufall es will, dass der Unfall zwei Tage vor der Kreuzfahrt passiert und das Auto während der Reparaturdauer auch ohne den Unfall wegen der Urlaubsabwesenheit nicht genutzt worden wäre, gibt es keinen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung.

Wichtig | Vergleichbare Fälle mag man wegen eines bevorstehenden Klinikaufenthalts etc. bilden. Bei einem Fahrzeug, das von mehreren Angehörigen genutzt wird, ist aber der fehlende Nutzungswille des Patienten nicht schädlich. Denn dann ist auf den Nutzungswillen der Angehörigen abzustellen.

Lange Ausfallzeit ist nur Indiz gegen Nutzungswillen

Dass der nicht liquide Geschädigte sich nach einem Totalschaden wegen schleppender Regulierung durch den Versicherer wochen- oder monatelang kein Ersatzfahrzeug kauft, mag ein Indiz gegen einen Nutzungswillen sein.

Wichtig | Das Indiz ist aber entkräftet, wenn der Nachweis geführt wird, dass ein Ersatzkaufwille besteht. Das gilt erst recht, wenn der sehr zügige Ersatzkauf nach dem Geldeingang ein Zeichen setzt, dass es das fehlende Geld war, das eine schnellere Lösung verhindert hat (z. B. LG Bückeburg, Urteil vom 23.10.2020, Az. 1 O 136/19, Abruf-Nr. 218863).

Veränderte Lebensplanung schließt Nutzungswillen nicht aus

Es kann die unterschiedlichsten Gründe haben, warum jemand am Ende überhaupt kein Ersatzfahrzeug kauft. Beispiele dafür sind u. a.: Der Geschädigte

- tritt im nächsten Monat eine neue Arbeitsstelle an, die er anders als die bisherige ohne Auto erreicht; bis zum Monatsende muss er aber noch täglich den weiten Weg fahren,
- erwartet in aller Kürze einen Dienstwagen,
- möchte tatsächlich ein Teil der Verkehrswende werden, hatte den Umstieg aber erst für einen Zeitpunkt in der nahen Zukunft geplant und die Vorbereitungen auf den Zeitpunkt getroffen,
- hat die BahnCard auf den nächsten Ersten geordert,
- das bestellte Fahrrad ist noch nicht geliefert oder
- die derzeit wegen Sanierung gesperrte Bahnstrecke wird erst demnächst wieder in Betrieb genommen.

Für die kurze Zeit bis dahin noch ein Auto zu kaufen und es wieder zu verkaufen, wäre für den überschaubaren Zeitraum absurd.

Wichtig | Alles das schließt nach Auffassung der Unfallregulierung effektiv den Nutzungswillen nicht aus. Umgekehrt wird also ein Schuh draus: Der Ersatzkauf beweist typisierend den Nutzungswillen. Ohne Ersatzkauf muss der Nutzungswille eben konkret vorgetragen und anderweitig bewiesen werden. Aller Erfahrung nach wird das aber nur mit gerichtlicher Hilfe durchsetzbar sein.

Quelle: Unfallregulierung Effektiv